

Hintergrund zum HinSchG

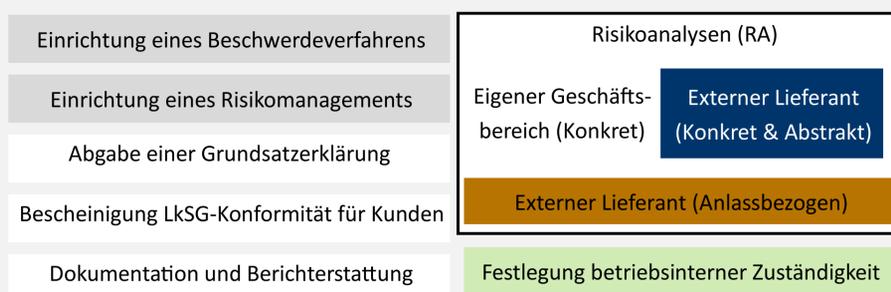
Das **Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)** hat das Ziel, Hinweisgeber (Whistleblower) in einem Unternehmen effektiv zu schützen und sie dazu zu ermutigen, Missstände zu erkennen und zu kommunizieren. Das Gesetz ist am 2. Juli 2023 in Kraft getreten und soll alle natürlichen Personen sowohl in der Privatwirtschaft, als auch im gesamten öffentlichen Sektor, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße erlangt haben und diese offenlegen, schützen. Das HinSchG sieht eine Einrichtung von „internen“ Meldekanälen, feste Bearbeitungsfristen, die Definition von Zuständigkeiten und die Durchführung ordnungsgemäßer Folgemaßnahmen vor. Es gilt für alle deutschen Unternehmen und Organisationen mit 50 oder mehr Mitarbeitenden.

**Zusätzlich vom LkSG betroffene Unternehmen**, sollten sich aus technischer, fachlicher und organisatorischer Perspektive die Frage stellen, ob sie ihr bestehendes Meldesystem für LkSG relevante Verdachtsmeldungen erweitern und damit einen zentralen Meldekanal führen oder ein zweites Meldesystem einrichten. Zu beachten sind dabei unterschiedliche Anforderungen und Folgeprozesse an die Systeme.

...zum LkSG

Das **deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)** ist am 01. Januar 2023 in Kraft getreten und gilt zunächst für Unternehmen mit mindestens 3000, ab 2024 auch für Unternehmen mit mindestens 1000 Arbeitnehmern im Inland. Das LkSG verpflichtet Unternehmen zur Achtung von Menschenrechten und umweltbezogenen Belangen durch die Umsetzung definierter Sorgfaltspflichten. Diese gelten für den eigenen Geschäftsbereich, für das Handeln eines Vertragspartners bzw. einer Vertragspartnerin sowie das Handeln weiterer (mittelbarer) Zulieferer und Zulieferinnen.

Sorgfaltspflichten



...zur CSDDD

Ausblick: Der Entwurf der **EU-Lieferkettenrichtlinie (Corporate Sustainability Due Diligence Directive CSDDD)** geht über das geltende deutsche LkSG hinaus und soll dazu beitragen, dass Unternehmen in der EU ihrer Verantwortung für die Einhaltung von Menschenrechten und Umweltstandards entlang ihrer gesamten(!) Wertschöpfungskette gerecht werden. Die CSDDD erfasst 3 Unternehmensgruppen und berücksichtigt dabei die Anzahl der Mitarbeitenden sowie Höhe und Risikosektoren aus dem der jährliche Nettoumsatz generiert wird. Über den Entwurf wurde am 14. Dezember 2023 eine vorläufige politische Einigung erzielt. Nachdem die Richtlinie verabschiedet wurde, haben die Mitgliedstaaten zwei Jahre Zeit, die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen.

**Zusätzlich von der CSDDD betroffene Unternehmen** sollten bereits bei der Erfüllung der Umsetzungsanforderungen für das LkSG folgende **Themen berücksichtigen**:

- Deutlich weitreichendere und strengere Sorgfaltspflichten sind zu erwarten, die sich auf die gesamte Wertschöpfungskette (inkl. Tier 2:n Lieferanten) beziehen.
- Große Unternehmen werden zur Aufstellung eines Klimaplanes verpflichtet.
- Beschwerdesystem muss für alle vor- und nachgelagerten Zulieferer bzw. Abnehmer zugänglich sein.

Schritte zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach LkSG

Technische Lineage

Einrichtung eines Hinweisgebersystem/Case Management System

- Entscheidung externer Softwareanbieter vs. Eigenentwicklung unter Berücksichtigung von LkSG-Kompatibilität und ggf. HinSchG-Kompatibilität sowie weiteren zukünftigen Anforderungen aus CSDDD.

Einrichtung eines Lieferanten (Risiko-)Managementsystem

- Regelmäßiger Bezug von Lieferantenrating und -scoringdaten über „manuellen“ Weg wie Fragebögen-Abfrage oder Einbindung externer Monitoring Agentur unter Berücksichtigung exponentiellen Anstiegs der zu analysierenden Lieferanten bei Inkrafttreten der CSDDD (Ganzheitliche Betrachtung der Wertschöpfungskette).



Technische Integration der Systeme in bestehende Systemlandschaft

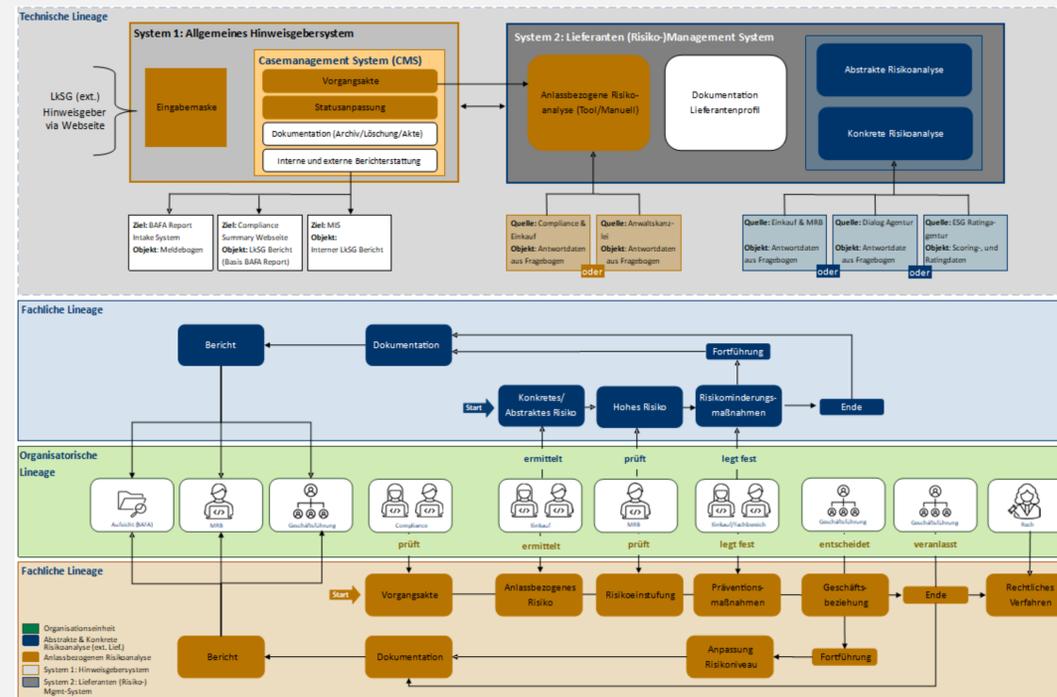


Abbildung 1: Technische, fachliche, organisatorische Lineages für die konkrete, abstrakte sowie anlassbezogene Risikoanalyse

Fachliche Lineage

- Abgabe einer Grundsatzerklärung
- Bescheinigung LkSG-Konformität für Kunden
- Dokumentation und Berichterstattung
- Durchführung Risikoanalysen
  - ⇒ Aufstellung einer fachlichen Lineage für die konkrete Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich, sowie für die abstrakte, konkrete und die anlassbezogene Risikoanalyse beim externen Lieferanten.
- Festlegung betriebsinterner Zuständigkeiten

Organisatorische Lineage

- Nominierung eines Menschenrechtsbeauftragten.
- Aufstellung einer organisatorischen Lineage für die geforderten Risikoanalysen.
- Auseinandersetzung mit der Zuständigkeit für eingegangene Verdachtsmeldungen nach LkSG und HinSchG.

## Konkrete Risikoanalyse intern (eigener Geschäftsbereich)

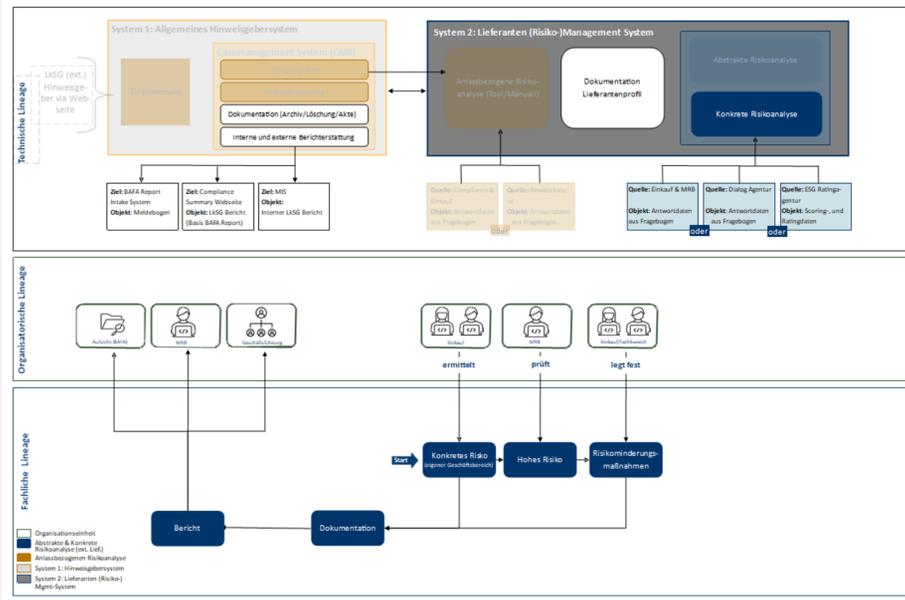


Abbildung 2: Technische, fachliche, organisatorische Linieage für die konkrete Risikoanalyse intern (eigener Geschäftsbereich)

### Technische Linieage

- Definition und Auswahl eines Lieferanten (Risiko) Management System
- Definition und Auswahl eines Anbieters von Risiko- und Nachhaltigkeitsdaten/-informationen (z.B. via Rest API Schnittstelle) oder Entscheidung für manuelle Durchführung

### Fachliche Linieage

- Durchführung eines LkSG konformen Monitoring des eigenen Geschäftsbereichs bzw. Bezug dieser Daten aus externe Quelle zur Ermittlung des Konkreten Risikos
- Definition und Umsetzung von Risikominderungsmaßnahmen
- Dokumentation und Bericht

### Organisatorische Linieage

- Einkauf/Fachbereich
- Menschenrechtsbeauftragte:r
- Geschäftsführung
- Aufsicht (BAFA)

## Konkrete & Abstrakte Risikoanalyse (ext. Lieferant)

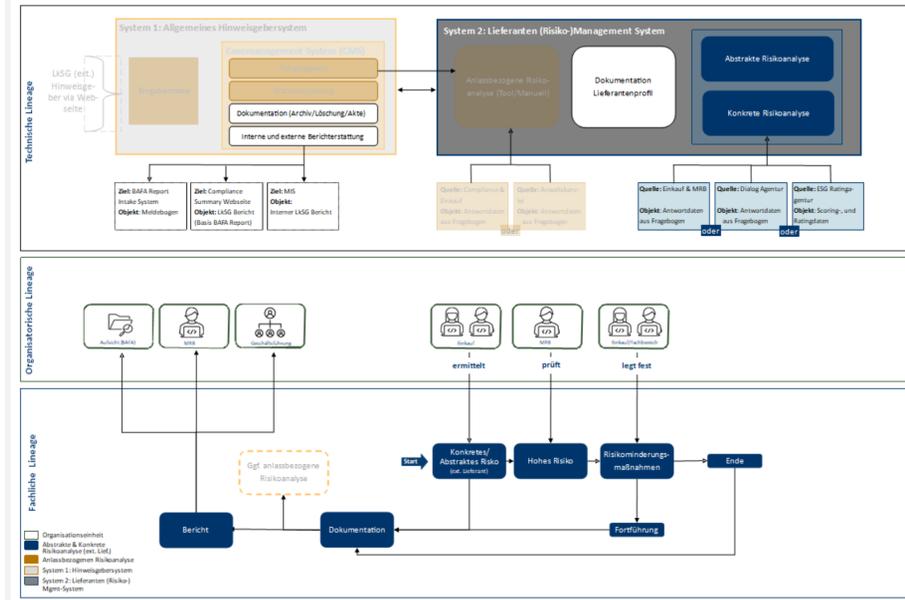


Abbildung 3: Technische, fachliche, organisatorische Linieage für die konkrete & abstrakte Risikoanalyse (ext. Lieferant)

### Technische Linieage

- Definition und Auswahl eines Lieferanten (Risiko) Management System
- Definition und Auswahl eines Anbieters von Risiko- und Nachhaltigkeitsdaten/-informationen (z.B. via Rest API Schnittstelle) oder Entscheidung für manuelle Prozesse
- Definition „externer Lieferant“ und eindeutige Identifikation aller Direktlieferanten als Basis für das Lieferantenmonitoring (zukünftig nach CSDDD inkl. Tier 2:n Lieferanten gefordert)

### Fachliche Linieage

- Durchführung Lieferantenmonitoring (Scoring & Rating) bzw. Bezug dieser Daten aus externe Quelle zur Ermittlung des Konkreten/Abstrakten Risikos beim externen Lieferanten
- Integration der Lieferantennachhaltigkeitsdaten in bestehende Lieferantendaten und Aufbau eines zentralen Datenhaushalts zur Speicherung aller Lieferantenrisikodaten
- Definition und Umsetzung von Risikominderungsmaßnahmen
- Dokumentation und Bericht, ggf. Detailrisikoanalyse einleiten

### Organisatorische Linieage

- Menschenrechtsbeauftragte:r
- Geschäftsführung
- Aufsicht (BAFA)

## Anlassbezogene Risikoanalyse (ext. Lieferant)

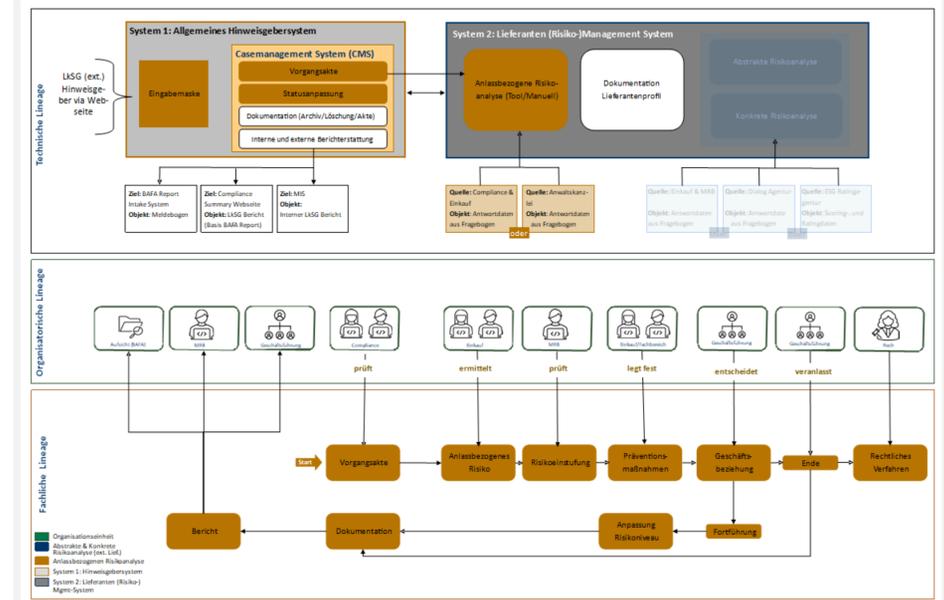


Abbildung 4: Technische, fachliche, organisatorische Linieage für die anlassbezogene Risikoanalyse (ext. Lieferant)

### Technische Linieage

- Definition angemessener Meldekanäle (Web-Formular, E-Mail, Post etc.)
- Auswahl und Integration eines geeigneten externen Hinweisgebersystems in bestehende IT-Architektur mit bestmöglichstem Automatisierungsgrad
- Definition der Prozesse zur Bearbeitung von Meldungen gemäß LkSG und HinSchG
- Anlage einer gerichtsverwertbaren Vorgangsakte

### Fachliche Linieage

- Durchführung Lieferantendetailrisikoanalyse bei substantiierter Kenntnis eines Verstoßes
- Definition und Umsetzung von Präventionsmaßnahmen
- Entscheidung über die Geschäftsbeziehung
- Anpassung des Risikoniveaus im Lieferantenprofil, Dokumentation und Bericht

### Organisatorische Linieage

- Compliance Abteilung
- Einkauf/Fachbereich
- Menschenrechtsbeauftragte:r
- Rechtsabteilung
- Geschäftsführung
- Aufsicht (BAFA)